



Umsetzung des Wartelistenregimes gem. Oö. KAG 1997

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im September 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Beschlossene Empfehlungen und deren Umsetzungsstand	2

UMSETZUNG DES WARTELISTENREGIMES GEM. OÖ. KAG 1997

Geprüfte Stelle(n):

Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit

Prüfungszeitraum:

2. Juli 2018 bis 10. Juli 2018

Rechtliche Grundlage:

Folgeprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung war die Umsetzung der vom Kontrollausschuss am 1. Dezember 2016 beschlossenen Verbesserungsvorschläge des LRH-Berichtes über die Initiativprüfung „Umsetzung des Wartelistenregimes gem. Oö. KAG 1997“ (Zl. LRH-120000-7/9-2016-AN).

Im Rahmen der Folgeprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang aufgrund des Beschlusses des Kontrollausschusses von den geprüften Stellen Maßnahmen gesetzt wurden und den Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde dem Vertreter der Abteilung Gesundheit in der Schlussbesprechung am 6. September 2018 zur Kenntnis gebracht. Abschließend bedankt sich der LRH bei allen Auskunftspersonen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Da den vom Kontrollausschuss beschlossenen Verbesserungsvorschlägen nachgekommen wurde, erübrigte sich eine Stellungnahme der Oö. Landesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Oö. LRHG 2013 idgF.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle* (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck) sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Generell verwendet der LRH folgende Bewertungsskala: Vollständig umgesetzt – teilweise umgesetzt – in Umsetzung – in Ausarbeitung – erste Schritte wurden gesetzt – nicht umgesetzt und noch nicht beurteilbar

KURZFASSUNG

Der LRH hat dem Kontrollausschuss des Oö. Landtags mit seinem Bericht über die Initiativprüfung „Umsetzung des Wartelistenregimes gem. Oö. KAG 1997“ vom 8.9.2016 insgesamt drei Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Der Kontrollausschuss beschloss in seiner Sitzung am 1.12.2016, dass der LRH drei Verbesserungsvorschläge einer Folgeprüfung unterziehen soll, weil ihnen seiner Ansicht nach seitens der Oö. Landesregierung entsprochen werden sollte.

Der LRH stellte im Zuge der Folgeprüfung fest, dass zwei Empfehlungen vollständig umgesetzt sind. Eine Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

I. In das Wartelistenregime des Oö. KAG sollten elektive Eingriffe in den Unfallchirurgien aufgenommen werden. (Berichtspunkt 1; Umsetzung mittelfristig)	TEILWEISE UMGESETZT
II. Die Abteilung Gesundheit sollte darauf hinwirken, dass die geführten Wartelisten bei allen oö. Fondskrankenanstalten die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen (Berichtspunkt 3; Umsetzung kurzfristig).	VOLLSTÄNDIG UMGESETZT
III. Das Oö. KAG sollte hinsichtlich der Kriterien für die Terminvergabe angepasst werden (Berichtspunkt 3; Umsetzung kurzfristig).	VOLLSTÄNDIG UMGESETZT

BESCHLOSSENE EMPFEHLUNGEN UND DEREN UMSETZUNGSSTAND

I. In das Wartelistenregime des Oö. KAG sollten elektive Eingriffe in den Unfallchirurgien aufgenommen werden. (Berichtspunkt 1; Umsetzung mittelfristig)

- 1.1.** Elektive Eingriffe in den Unfallchirurgien wurden in das Wartelistenregime nicht explizit aufgenommen. Derzeit werden die Sonderfächer Orthopädie und Unfallchirurgie zum Sonderfach Orthopädie und Traumatologie zusammengeführt. In Oberösterreich ist aus der Abteilung für Unfallchirurgie im Krankenhaus St. Josef Braunau Mitte 2017 die erste Abteilung für Orthopädie und Traumatologie entstanden. Die übrigen Fondskrankenanstalten werden nach und nach folgen. Wann dieser Prozess abgeschlossen sein wird, lässt sich nach Aussage der Abteilung Gesundheit aktuell nicht abschätzen.

Da mittlerweile sämtliche Fondskrankenanstalten, die über eine Unfallchirurgie, nicht aber über eine Orthopädie verfügen, die Wartezeiten für die Implantation einer Hüft- bzw. Knie-Endoprothese und für sonstige elektive Eingriffe in ihren unfallchirurgischen Abteilungen freiwillig auf ihren Internetseiten veröffentlichen, ist eine Änderung des Oö. KAG nach Ansicht der Abteilung Gesundheit nicht mehr erforderlich.

- 1.2.** Da absehbar war, dass der Prozess der Zusammenführung der Sonderfächer Orthopädie und Unfallchirurgie zum Sonderfach Orthopädie und Traumatologie noch mehrere Jahre dauern wird, hätten nach Ansicht des LRH im Zuge der Oö. KAG-Novelle 2017 (siehe Punkt 3) elektive Eingriffe in den Unfallchirurgien in das Wartelistenregime aufgenommen werden sollen.

Die freiwillige Veröffentlichung der Wartezeiten beurteilt der LRH positiv. Sie setzt voraus, dass die Krankenanstalten Wartelisten in den unfallchirurgischen Abteilungen führen. Ob diese alle im Oö. KAG dafür definierten Kriterien¹ erfüllen, lässt sich aus den veröffentlichten Wartezeiten allerdings nicht beurteilen. Dazu kommt, dass die Fondskrankenanstalten die Praxis der freiwilligen Veröffentlichung jederzeit wieder ändern könnten. Abschließend weist der LRH noch darauf hin, dass nicht alle Krankenanstalten, die neben der Orthopädie auch eine Unfallchirurgie betreiben und dort ebenfalls elektive Eingriffe vornehmen, die Wartezeiten in der Unfallchirurgie veröffentlichen.

Da das Oö. KAG zwar nicht entsprechend angepasst wurde, das Ziel aber durch die freiwillige Veröffentlichung von Wartezeiten weitgehend erreicht ist, beurteilt der LRH diese Empfehlung als teilweise umgesetzt.

¹ z. B. die Anzahl der für einen Eingriff vorgemerkten Personen und davon die Anzahl der Sonderklassepatienten

II. Die Abteilung Gesundheit sollte darauf hinwirken, dass die geführten Wartelisten bei allen oö. Fondskrankenanstalten die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen (Berichtspunkt 3; Umsetzung kurzfristig).

2.1. Zum Zeitpunkt der Initiativprüfung des LRH war im Krankenhaus St. Josef Braunau die Wartezeit in der Tagesklinik für Augenheilkunde nicht nachvollziehbar, da das Datum, an dem ein Patient einen Termin für eine Leistung vereinbarte, nicht dokumentiert wurde. Das Krankenhaus St. Josef Braunau teilte dem LRH mit Mail vom 5.8.2016 mit, dass durch eine Anpassung der in der Augen-Tagesklinik verwendeten Software eine lückenlose Erfassung der OP-Anmeldedaten nunmehr möglich ist.

Am 3.7.2018 führte die Abteilung Gesundheit eine Überprüfung des Wartelistenregimes im Krankenhaus St. Josef Braunau durch. Dabei zeigte sich, dass sowohl die Tagesklinik für Augenheilkunde als auch die (neu entstandene) Abteilung für Orthopädie und Traumatologie ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Wartelistenregime führen.

2.2. Damit erfüllen die Wartelisten aller oö. Fondskrankenanstalten die gesetzlichen Erfordernisse; die Empfehlung ist vollständig umgesetzt.

III. Das Oö. KAG sollte hinsichtlich der Kriterien für die Terminvergabe angepasst werden (Berichtspunkt 3; Umsetzung kurzfristig).

3.1. Mit der Oö. KAG-Novelle 2017² wurden in § 28a Abs. 2 Oö. KAG soziale Aspekte als zusätzliches Kriterium für die Terminvergabe normiert.

3.2. Für den LRH ist diese Empfehlung daher vollständig umgesetzt.

1 Beilage

Linz, am 27. September 2018

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

² LGBl. Nr. 97/2017, kundgemacht am 28.12.2017

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-120000-7/14	FP Umsetzung des Wartelistenregimes gem. Oö. KAG 1997
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 6. September 2018
Teilnehmende Organisationen:	▪ Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verzucht	2) Vorbehalt
GES	MATTHIAS STÖGER		X	

LRH:



 Mag. Elke Anast